

# Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871

Titel:	<b>Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.</b>
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1873, Nr. 12, Seite 107-108
Fassung vom:	17. Mai 1873
Bekanntmachung:	23. Mai 1873
Quelle:	<a href="#">Scan auf Commons</a>

(Nr. 923.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

## **§. 1. Packetporto.**

Das Porto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen

- a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 2½ Sgr.,
- b) auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.

Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme

- a) für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I.,
- b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

	bis 10 Meilen	½ Sgr.
über	10 bis 20 Meilen	1 Sgr.
über	20 bis 50 Meilen	2 Sgr.
über	50 bis 100 Meilen	3 Sgr.
über	100 bis 150 Meilen	4 Sgr.
über	150 Meilen	5 Sgr.

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Prozent der obigen Taxe nicht übersteigen.

## **§. 2. Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.**

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar

1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts,

auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich	2 Sgr.,
auf alle weiteren Entfernungen	4 Sgr.

Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.  
2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse:

der nach §. 1 sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig  $\frac{1}{2}$  Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

### **§. 3.**

Das in den §§. 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871) nicht erhoben.

### **§. 4.**

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1873.

**(L. S.)** Wilhelm.